Richtlinie zur Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Bayreuth – Raumüberlassungsrichtlinien –

vom 28. Mai 2024

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Raumüberlassung zur Erfüllung der Aufgaben der Universität

§ 3 Sonstige Veranstaltungen

§ 4 Politische Veranstaltungen

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen im Vorlesungsbetrieb

§ 7 Dezentrale Lehrveranstaltungsräume

§ 8 Wirksamwerden

Präambel

Die folgenden Vorschriften regeln die Überlassung und Nutzung von Lehr- und Veranstaltungsräumen der Universität Bayreuth im Folgenden „Räume" genannt. Hiervon ausgenommen sind die dem Institut für Sportwissenschaft zugehörigen Sportanlagen, deren Vergabe sich nach der Vergabeordnung für Sportanlagen der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2023 richtet. Vorrangiges Ziel ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der der Universität gemäß Artikel 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) über obliegenden Aufgaben zu schaffen und in diesem Zusammenhang den ordnungsgemäßen Ablauf des Studien- und Forschungsbetriebs (ordnungsgemäßer Universitätsbetrieb) sicherzustellen. Dabei wird eine optimale Auslastung der vorhandenen Raumkapazitäten unter Berücksichtigung der Belange der Universität, ihrer Mitglieder und nachrangig Dritter gewährleistet.

Die Regelungen dienen der Transparenz im Antrags- und Überlassungsverfahren für alle Veranstaltungsarten und stellen sicher, dass eine Raumüberlassung nur in Übereinstimmung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, den gesetzlichen Regelungen oder den grundlegenden Bestimmungen der Universität erfolgt. Sie regeln das Verfahren der Raumüberlassung sowie die Voraussetzungen für die Durchführung von universitären und nichtuniversitären Veranstaltungen.

Tagungen und Kongresse sind typische Formen des wissenschaftlichen Dialogs, der Präsentation neuester Erkenntnisse und Entwicklungen und für die Universität daher von besonderem Interesse. Die Universität legt größten Wert darauf, dass Veranstaltungen dieser Art in ihren Räumlichkeiten stattfinden.

§ 1
Allgemeine Grundsätze

Die Räume der Universität Bayreuth werden den Mitgliedern der Universität für die gesetzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung, insbesondere für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und sonstigen Dienstaufgaben, sowie den Selbstverwaltungsgremien zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben überlassen.

§ 2
Raumüberlassung zur Erfüllung der Aufgaben der Universität

(1) Die universitätsinterne Überlassung der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume zu Lehrzwecken erfolgt über eine elektronische Raumanfrage im Rahmen des Campus-Management-Systems CAMPUSonline. Die Raumanfrage ist nach Aufforderung durch das Referat I/6 unter Beachtung der vorgegebenen Frist im System vorzunehmen. Für die Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen im Vorlesungsbetrieb gelten die Regelungen in § 6 ergänzend.

(2) Die Überlassung von zentral verwalteten Räumen zur Erfüllung von universitären Aufgaben, die keine Lehrveranstaltungen sind, erfolgt auf Antrag bei Referat I/6.

§ 3
Sonstige Veranstaltungen

(1) Soweit Räume nicht für universitäre Aufgaben nach § 1 benötigt werden, können diese auf Antrag stundenweise auch periodisch oder über mehrere Tage, zu folgenden Zwecken überlassen werden

a) **Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Ausstellungen**
Eine Ausrichtung ist möglichst nur in der vorlesungsfreien Zeit möglich.

b) **Sonstige Veranstaltungen von Mitgliedern der Universität Bayreuth**
Auf Antrag von Mitgliedern der Universität im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BayHIG können Räume zu anderweitigen als den in § 1 genannten Zwecken überlassen werden. Die Überlassung von Räumen ist insbesondere für kulturelle, wissenschaftliche oder allgemeinen Bildungszwecken dienende Veranstaltungen in mittelbarem Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zwecken möglich.

c) **Veranstaltungen des Studierendenparlaments**
Auf Antrag können dem Studierendenparlament (StuPa) und dessen Organisationseinheiten für Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem StuPa gesetzlich obliegenden Aufgaben stehen, Räume überlassen werden. Als Organisationseinheiten des StuPa gelten die in § 28 der Grundordnung der Universität Bayreuth festgelegten Gremien, Organe und Gruppierungen.

(2) Soweit Räume nicht für universitäre Aufgaben nach § 1 benötigt werden, können diese auf Antrag stundenweise auch periodisch oder über mehrere Tage für Veranstaltungen Dritter überlassen werden. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder der Universität im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BayHIG sind. Die Überlassung der universitären Räume an Dritte ist auf Antrag insbesondere für kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken oder allgemeinen Bildungszwecken dienende Veranstaltungen zulässig, soweit die Räume nicht für Zwecke nach § 1 oder nach Abs. 1 dieser Regelung benötigt werden.

(3) Räume werden nicht für Zwecke vergeben, die in Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sonstigen gesetzlichen Regelungen oder Regelungen der Universität stehen. Soweit es sich um politisch ausgerichtete Veranstaltungen handelt, gilt darüber hinaus § 4.

(4) Die Räume werden grundsätzlich nur zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten der Gebäude überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen außerhalb von § 1 besteht nicht.

§ 4
Politische Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend politischen oder hochschulpolitischen Inhalten können nur unter der Voraussetzung der Wahrung parteipolitischer Neutralität, Pluralität und Ausgewogenheit zugelassen werden.

(2) Eine Raumüberlassung an politische Parteien, politische und gewerkschaftliche Vereinigungen oder Gruppen zur Wahrnehmung parteipolitischer Belange oder von Verbandsinteressen ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall, dass ihnen Mitglieder oder Angehörige der Universität angehören oder Universitätsmitglieder die Veranstaltung initiieren oder eine Universitätseinrichtung als Mitveranstalterin auftritt.

§ 5
Zuständigkeiten

(1) Die Räume der Universität werden in der Regel von der Zentralen Universitätsverwaltung, (Referat I/6) verwaltet. Dieses entscheidet über die Überlassung der zentral verwalteten Räume.

(2) Anfragen von Mitgliedern der Universität (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)) und Dritten (§ 3 Abs. 2), insbesondere von Hochschulgruppen auf Raumüberlassung für Veranstaltungen, die nicht Veranstaltungen der Universität sind, sind an die Haushaltsabteilung, Referat II.1.1.3 unter Verwendung des im Internet zur Verfügung gestellten Formblatts zu richten. Die Vergabe von Räumen für diese Veranstaltungen kann nur ausnahmsweise und vorübergehend, insbesondere für wissenschaftliche Tagungen und wissenschaftliche Veranstaltungen sowie sonstige der Bildung dienende Veranstaltungen, in Betracht kommen. Es muss sichergestellt sein, dass hierdurch der Lehr- und Forschungsbetrieb der Universität nicht beeinträchtigt wird.

(3) Über Anträge von besonderer Relevanz entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler gegebenenfalls im Benehmen mit der jeweiligen Einrichtung. In Einzelfällen entscheidet die Hochschulleitung nach Vorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers.

§ 6
Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen im Vorlesungsbetrieb

(1) Zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters wird durch Referat I/6 die Überlassung der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume für das Folgesemester koordiniert. Generell besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder für bestimmte Zeitfenster.

(2) Lehrveranstaltungsräume werden nach folgenden Prioritäten überlassen:
   a) Regelmäßig wiederkehrende Lehrveranstaltungen der Universität, wobei wöchentliche wiederholte Lehrveranstaltungen Vorrang gegenüber zweiwöchentlich wiederkehrenden Lehrveranstaltungen haben;
   b) Einzel- und Blockveranstaltungen;
   c) Veranstaltungen von Personen oder Gruppen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c), Veranstaltungen Dritter nach § 3 Abs. 2.

(3) Bei der Überlassung von regelmäßig wiederkehrenden Lehrveranstaltungen sind folgende Kriterien zu beachten:
   a) Die Angemessenheit von Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden.
   b) Pflichtveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
   c) Berücksichtigung, inwieweit die betroffenen Fachbereiche bei der Planung sowohl Kernzeiten als auch Randzeiten belegen.

(4) Im Konfliktfall entscheidet die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium nach Anhörung der betroffenen Studiendekane oder Studiendekaninnen über die Raumzuteilung.

§ 7
Dezentrale Lehrveranstaltungsräume

Die den jeweiligen universitären Einrichtungen zur selbständigen Nutzung überlassenen Räume berechtigen diese nicht zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung. Freie Kapazitäten sind anderen Organisationseinheiten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Anträge Dritter sind dem Referat II.1.1.3 zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8
Wirksamwerden

(1) Die Raumüberlassungsregelungen werden am Tag nach der Beschlussfassung durch die Hochschulleitung wirksam und ersetzen die bisherige vorläufige Verfahrensordnung zur Vergabe von Unterrichtsräumen vom 19. Mai 1982.

(2) Entscheidungen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage der bisher geltenden Regelungen wirksam ergangen sind, bleiben unberührt.

Beschluss der Hochschulleitung vom 28. Mai 2024